



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Gedenkkundgebung“ für den in Chemnitz getöteten Daniel H. in Schönhausen

Kleine Anfrage - KA 7/1974

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In den sozialen Medien wurde ein Video geteilt, die die oben genannte „Gedenkkundgebung“ vom 2. September 2018 zeigt. Zu hören ist dabei das Lied „Heil dir im Siegerkranz“, das in den 1790er Jahren entstand und mit der Gründung des Deutschen Kaiserreiches 1871 zur Kaiserhymne wurde.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wurde diese „Gedenkkundgebung“ angemeldet, durch wen und bei welcher Behörde? Inwiefern wird der Anmelder/Veranstalter der rechtsextremen/neonazistischen Szene zugeordnet? Handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes?**

Die Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes wurde von einer Privatperson aus Schönhausen bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land angemeldet. Die Anmeldung wurde von dort an den Landkreis Stendal als zuständige Versammlungsbehörde übermittelt. Der Anmelder ist der Landesregierung nicht als Rechtsextremist bekannt.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 08.10.2018)

2. Welche Behörden hatten im Vorfeld Kenntnis von der Veranstaltung?

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal, Polizeirevier Stendal, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wurden Auflagen erteilt und wie lauteten diese? Wie und durch wen erfolgte eine Kontrolle der Auflagen? Wurde gegen Auflagen verstoßen und welche Konsequenz hatte dies?

Der Landkreis Stendal erteilte am 31. August 2018 Beschränkungen. Die Verfügung des Landkreises Stendal ist als Anlage beigefügt.

Die Kontrolle des Einhaltens dieser Beschränkungen erfolgte vor Ort durch Vertreter der Polizei und der Versammlungsbehörde. Verstöße wurden nicht festgestellt.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der teilnehmenden Personengruppe(n) vor? Wie viele Personen nahmen teil? Woher stammten diese und welchen rechtsextremen/neonazistischen Organisationen waren/sind sie ggf. zuzuordnen?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass an der Veranstaltung insgesamt elf Personen, von denen drei aus Tangerhütte stammen, teilnahmen. Ein Teilnehmer kann der NPD zugerechnet werden.

5. Wurden bei oder im Umfeld der Veranstaltung Straftaten festgestellt, wenn ja, wie viele und welche? Wurden Platzverweise erteilt, wenn ja, wie viele? Wurden Gegenstände beschlagnahmt, wenn ja, welche?

Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung wurden nicht festgestellt. Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen erfolgten nicht. Platzverweisungen wurden nicht angeordnet.

6. Welche sonstigen Kenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich rechtsextremer Aktivitäten unter Berufung auf das Gedenken an Daniel H. vor?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass die Geschehnisse in Chemnitz von Rechtsextremisten in den sozialen Netzwerken umfangreich dargestellt und bewertet worden sind. Die Berichte enthielten beständig Aufrufe der rechtsextremistischen Szene, die zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen in Chemnitz aufforderten.

Im Zeitraum bis einschließlich 1. September 2018 folgten neben anderen auch der Vorsitzende des Landesverbandes der NPD Sachsen-Anhalt, Mitglieder des Kreisverbandes Magdeburg / Jerichower Land der Partei „Die RECHTE“ sowie Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppierungen „Identitäre Bewegung Harz“, „Kontrakultur Halle“ und „MAGIDA 2.0“ den Mobilisierungsaufforderungen und

nahmen in Chemnitz an verschiedenen Veranstaltungen teil. Darüber hinaus nahmen Rechtsextremisten, insbesondere aus dem südlichen Sachsen-Anhalt, vereinzelt aber auch aus anderen Landesteilen, am Demonstrationsgeschehen in Chemnitz teil.

11.7.1974; Bulage

Landkreis Stendal

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt:

Dienst Sitz:
Wendstraße 30
39876 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60
Fax: + 49 3931 60
E-Mail: ordnungsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
Anmeldung v. 30.08.2018

Unser Zeichen:
32.03/18-09-02-01

Datum:
31.08.2018

Landkreis Stendal – Versammlungsbehörde; Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Ordnungsverfügung zur Versammlung am 02.09.2018 in Schönhausen

Sehr geehrte(r)

Ihre Anmeldung gemäß § 12 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz - VersammIG LSA) vom 03.12.2009 (GVBl. LSA S. 558) ist am 30.08.2018 in der zuständigen Versammlungsbehörde des Landkreises Stendal eingegangen. Im Ergebnis der Anmeldung ergeht zur Durchführung der Versammlung am 02.09.2018 in Schönhausen auf Grund des § 13 Abs. 1 VersammIG LSA) diese

Ordnungsverfügung:

I.

- Versammlungstag : Sonntag, 02.09.2018
- Versammlungszeit : 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Versammlungsort : Schönhausen (Elbe) – Fontanestraße, Am Denkmal
- Versammlungsart : Kundgebung am festen Ort – Fontanestraße, Am Denkmal
- Motto der Versammlung : „Gedenken der Opfer in Karl-Marx-Stadt“
- Versammlungsleiter :
- Stellvertreter : k.A.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3080

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39876 Hansestadt Stendal



Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Kundgebungsmittel : Aufstellen von Kerzen, Niederlegung von Blumen, Akustikgitarren

Teilnehmer : ca. 10 Personen

II.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen nach Ziff. I dieses Bescheides, ergehen zur Versammlung folgende

Inhaltsbeschränkungen:

1.

Die Versammlung findet am 02.09.2018 in Schönhausen (Elbe), hier entsprechend der Angaben gemäß Ziff. I, statt.

2.

Der Versammlungsleiter hat am Versammlungstag um 17:30 Uhr mit der Versammlungsbehörde und der Polizei zur Klärung von Organisationsfragen und der notwendigen Abgrenzung der Versammlungsfläche, Kontakt am Versammlungsort aufzunehmen.

3.

Die Vorbereitung und der Aufbau der Versammlung am Sammlungsort (Fontanestraße, Am Denkmal) können nach Abstimmungen zu Pkt. 2 unmittelbar danach beginnen.

4.

Der Versammlungsleiter hat während der gesamten Dauer der Versammlung vor Ort anwesend zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass die Festlegungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umgesetzt und erfüllt werden und dass bei seiner Abwesenheit ein Stellvertreter diese Aufgaben wahrnimmt.

5.

Ab einer Teilnehmerzahl von 20, hier unter Beachtung der angezeigten Versammlungsart und der genutzten Versammlungsfläche, ist mindestens 1 Ordner vorzuhalten. Je weitere 30 Teilnehmer ist ein Ordner zusätzlich einzusetzen. Der Ordner ist der Versammlungsbehörde und der Polizei namentlich unter Angabe des Wohnsitzes zu Versammlungsbeginn bekanntzumachen.

6.

Ordner müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Ordnungsaufgaben geeignet, das 18. Lebensjahr vollendet und voll geschäftsfähig sein.

7.

Ordner haben sich am Versammlungstag zu Veranstaltungsbeginn am Versammlungsort einzufinden und sind durch die Versammlungsbehörde in die Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes zu belehren. Der Versammlungsleiter hat die Ordner in den Veranstaltungsablauf einzuweisen, die gestellten Anforderungen an Sicherheit und Ordnung bekannt zu geben und eine Aufgabenzuweisung der Ordner für den gesamten Versammlungszeitraum zu organisieren.

8.

Ordner haben während der Versammlung einen gültigen Personalausweis mit sich zu führen, sind geeignet und sichtbar (z. B. Warnweste etc.) mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen und haben im Versammlungsraum für Ordnung zu sorgen.

9.

Lieder und Melodien (Begleitmusik) dürfen nicht durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BfjM) als indiziertes Liedgut eingestuft bzw. gegen strafrechtlich relevante Tatbestände (z. B. den § 130 Strafgesetzbuch) verstoßen.

10.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Versammlungsverlaufes ist den Versammlungsteilnehmern zum Beginn der Versammlung das Motto der Versammlung „Gedenken der Opfer in Karl-Marx-Stadt“ und die Hinweise zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gem. der Ziff. II Pkt. 11 – 17 bekanntzumachen.

11.

Wortkundgebungen, Gast- und Redebeiträge, Sprechchöre, Transparente, Trageschilder, Spruchbänder, Bekleidungsstücke und dergleichen sowie Zeichen, Embleme, Tätowierungen und die Begleitmusik dürfen keinen strafbaren Inhalt haben. Sie dürfen auch nicht zum Hass oder zur Gewalt gegen einzelne Personen oder Bevölkerungsteile aufrufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

12.

In der Versammlung ist darauf zu achten, dass – auch gegenteilige – Meinungskundgaben in Wort, Schrift und Bild durch Teilnehmer der Versammlung nicht beschädigt bzw. verhindert werden.

13.

Die Lautstärke der Musik- oder Lautsprecheranlage ist angemessen zu wählen. Sie soll nicht zur übermäßigen Beeinträchtigung der Anwohner und zur Störung anderer möglicher Veranstaltungen führen. Im Übrigen ist im Einzelfall den Anweisungen der Versammlungsbehörde/Polizei im Hinblick auf das Einschränken der Lautstärke Folge zu leisten.

14.

Das Mitführen von Hunden oder von Gegenständen, die dazu geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, ist den Versammlungsteilnehmern zu untersagen. Insbesondere ist den Versammlungsteilnehmern zu untersagen, gefährliche Gegenstände (Getränkedosen und Glasflaschen etc.) mitzuführen, die u.a. als Wurfgeschosse dienen könnten.

15.

Öffentliche Zuwegungen und Straßen, hier insbesondere zur Sicherstellung des fließenden Verkehrs, sind ständig freizuhalten. Den Einsatzfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ist eine ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

16.

Der ungehinderte Zu- und Abgang zu privaten Flächen bzw. Wohnbebauungen und öffentlichen Einrichtungen ist während der Versammlung am Sammlungsort ständig zu gewährleisten.

17.

Angemeldete und zugelassene Kundgebungsmittel sind nur unmittelbar im Versammlungsraum einzusetzen. Örtliche Begrenzung des Versammlungsraumes ist der Sammlungsart entsprechend der Angaben gemäß Ziff. I.

18.

Zum zeitlichen und inhaltlichen Versammlungsablauf wurde festgelegt, dass um 18:00 Uhr der Versammlungsleiter die Versammlung eröffnet. Um 19:00 Uhr wird die Versammlung am Versammlungsort offiziell für alle Versammlungsteilnehmer beendet.

19.

Sollte der Versammlungsleiter einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht gewährleisten, ist er nach § 17 Abs.3 VersammIG LSA verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründungen:

Mit Datum vom 30.08.2018 meldeten Sie im Landkreis Stendal eine Versammlung (Kundgebung an einem festen Ort) für den 02.09.2018 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr in Schönhausen (Elbe) an. Das Motto der angemeldeten Versammlung lautet: „Gedenken der Opfer in Karl-Marx-Stadt“ Es soll sich laut Anmeldung um 10 Versammlungsteilnehmer handeln. Versammlungsleiter sind Sie, ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~. Ein Stellvertreter wurde nicht benannt. Ferner wurde für die Versammlung die Verwendung von Kundgebungsmittel (Kerzen, Blumen, Akustikgitarren) angemeldet. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Versammlungsgesetzes LSA sind somit gegeben. Rechtsgrundlage bilden hierfür die §§ 12, 13 VersammIG LSA.

Gem. § 12 Abs. 1 VersammIG LSA i.V. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ZustVO SOG ist für die angemeldete Versammlung, die am 02.09.2018 in Schönhausen (Elbe) stattfindet, die Versammlungsbehörde des Landkreises Stendal (Versammlungsbehörde) zuständig.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Durchführung einer Versammlung von der Einhaltung bestimmter Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Rechtsgrundlage für die Inhaltsbeschränkungen ist § 13 Abs.1 VersammIG LSA. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen die Unversehrtheit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen sowie der Bestand der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die Erteilung der Beschränkungen ist geeignet, Gefahrensituationen weitgehend auszuschließen. Mangels milderer Mittels ist dies auch erforderlich. Schließlich ist der Erlass dieser Verfügung auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse (Einhaltung der Rechtsordnung, Schutz der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) gegenüber den privaten Interessen der Veranstalter bzw. der Teilnehmer an der Durchführung der Versammlung in der angemeldeten Form überwiegen.

Durch die nachfolgenden Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich reduziert werden.

Nr. 1:

Die Daten für die angemeldete Versammlung (Kundgebung am festen Ort) werden gemäß der Anmeldung vom 30.08.2018 bestätigt und festgelegt.

Nr. 2 – 4; 18, 19

Gemäß § 6 Abs. 1 VersammIG LSA muss jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben. Die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (VersammIG LSA). Der Versammlungsleiter (§§ 7 u. 17 VersammIG LSA) bestimmt den ordnungsgemäßen Ablauf, hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und ist verpflichtet die Versammlung für beendet zu erklären, wenn er sie nicht durchsetzen kann.

Nr. 4 – 8:

Es obliegt dem Versammlungsleiter während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 VersammIG kann er sich einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Die Volljährig- und Geschäftsfähigkeit der Ordner sowie die Tatsache, dass sie nicht unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist Voraussetzung für die Annahme, dass sie für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sorgen werden.

Die Anzahl der Ordner wurde auf Grundlage der Versammlungsart- und des Versammlungsortes festgelegt. Neben den ohnehin zu beachtenden gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten des Versammlungsleiters und der von ihm eingesetzten Ordner ist es darüber hinaus erforderlich, dass Sie und die Personen, die eine Ordnerfunktion wahrnehmen, vor Veranstaltungsbeginn zur Klä-

zung inhaltlicher und organisatorischer Fragen zur Versammlung zeitnah am Versammlungsort zur Verfügung stehen sowie über die Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes belehrt und in den Versammlungsablauf eingewiesen werden.

Durch diese Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass Sie als Versammlungsleiter und Ihre Ordner ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen und Gefahren für Versammlungsteilnehmer und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen.

Nr. 9

Die Beschränkung ist erforderlich, damit ausgeschlossen werden kann, dass indizierte Lieder, die durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien (BfjM) als jugendgefährdend eingestuft wurden, oder Liedgut mit strafrechtlich relevanten Texten gespielt oder vorgetragen werden.

Nr. 10:

Um sicherzustellen, dass alle Versammlungsteilnehmer von den vorstehenden Beschränkungen Kenntnis erlangen, ist es zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen zwingend erforderlich, den Inhalt der Maßnahmen, hier insbesondere die unter Pkt. 11-17 verfügten Beschränkungen, durch den Versammlungsleiter vor Ort und zum Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Erteilung der Beschränkungen ist geeignet, Gefahrensituationen weitgehend auszuschließen, da es zu gegenteiligen Meinungen und Auffassungen kommen kann. Mangels milderer Mittel ist dies auch erforderlich. Schließlich ist der Erlass dieser Verfügung auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse (Einhaltung der Rechtsordnung, Schutz der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) gegenüber den privaten Interessen der Veranstalter bzw. der Teilnehmer an der Durchführung der Versammlung in der angemeldeten Form überwiegen.

Nr. 11-12:

Entsprechend Art. 5 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Seine Schranken findet dieses Recht in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, wenn durch öffentliche Meinungskundgabe die freiheitlich demokratische Grundordnung verletzt wird. Äußerungen und Darstellungen, die die Bevölkerungsteile aufstacheln oder die Menschenwürde verletzen, stören den öffentlichen Frieden und stellen damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Die öffentliche Sicherheit umfasst entsprechend § 3 Nr. 1 SOG LSA die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Die Achtung der Würde des Menschen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit stellen höchste im Grundgesetz verankerte Rechtsgüter dar. Diese Rechtsgüter verletzende Aussagen und Darstellungen sind nicht auf Grund anderer Rechtsgüter geschützt.

Der Versammlungsleiter ist für die inhaltliche Durchführung der Versammlung verantwortlich, da diese den Verlauf und dem angezeigten Motto nicht widersprechen und als öffentliche Meinungskundgabe die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht verletzen dürfen.

Nr. 13:

Die Beschränkung ist darauf ausgerichtet, dass im Einzelfall den Anweisungen der Versammlungsbehörde/Polizei im Hinblick auf das Einschränken der Lautstärke Folge zu leisten ist, da insbesondere bei polizeilichen Durchsagen unterstützende Kundgebungsmittel (Musik etc.) unverzüglich einzustellen sind, um die allgemeinen Anforderungen an Ordnung und Sicherheit am Versammlungstag zu gewährleisten.

Nr. 14:

Diese Auflage ist erforderlich, um auszuschließen, dass von mitgeführten Hunden und Gegenständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (körperliche Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und anderen Personen) ausgeht.

Nr. 15 und 16:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind Einsatzfahrten der öffentlichen Daseinsfürsorge eine ungehinderte Durchfahrt zu gewährleisten.

Nr. 17

Diese Beschränkung ist darauf ausgerichtet, dass die Versammlung an einem örtlich begrenzten Versammlungsraum als Kundgebung an einem festen Ort beantragt und festgelegt wurde und nur innerhalb dieses Versammlungsraumes stattfindet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides:

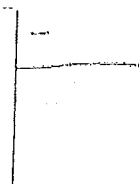
Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung anzuordnen. Es besteht insoweit aufgrund der vorliegenden Eilbedürftigkeit ein besonderes öffentliches Interesse, da die Versammlung in einem angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum und anderen genutzten öffentlichen Flächen durchgeführt werden soll und den hieraus resultierenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer zum einen und übermäßigen Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs sowie der negativen Versammlungsfreiheit unbeteiligter Dritter zum anderen nur durch eine entsprechende Vollziehbarkeitsanordnung wirksam begegnet werden kann. Die Wirkungen, die im Falle der Einlegung eines Widerspruches eintreten würden, falls die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, erscheinen angesichts der Hochwertigkeit der hier in Rede stehenden Rechtsgüter und der Auswirkungen für die Grundrechte Einzelner nicht hinnehmbar.

Hinweis: Der Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verteiler:
Polizeirevier Stendal
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land